

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

A. Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.

Die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten ausschließlich für alle Arten von Verträgen, Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.

2.

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht nochmals gesondert widersprechen.

§ 2 Vertragsschluss

1.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

2.

Ein mündlich oder schriftlich erteilter Auftrag durch den Vertragspartner kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von uns zustande. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrages maßgebend. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. An erteilte Aufträge ist der Vertragspartner, für den erforderlichen Zeitaufwand der Auftragsbestätigung, längstens jedoch bis zu 3 Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Zur Wahrung der Frist zur Auftragsbestätigung genügt es wenn wir die Auftragsbestätigung innerhalb dieser Frist an den Vertragspartner versandt haben.

3.

Angaben in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen, sowie Maße-, Gewichts- und Inhaltsangaben in Listen, Angeboten und Auftragsbestätigungen von uns sind nur annähernd maßgebend. Wir behalten uns technisch bedingte für den Vertragspartner zumutbare Änderungen vor. Für die von uns verwendeten Rohstoffe gelten die DIN-Normen mit den üblichen Toleranzen. Für die Herstellung von Vertragsgegenständen gelten die Normalbedingungen nach DIN.

4.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1.
Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Transport und Montage, diese werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sind keine Preise vereinbart, gelten die am Liefertage gültigen Preise. Extra notwendige Verpackung wird billigst berechnet. Unsere Verpackung erfüllt die gängigen Anforderungen. Wird die Verpackung nicht gesondert berechnet, so wird eine Verpackungsrückvergütung bzw. Rücknahme ausgeschlossen.
2.
Treten nach Abschluss des Vertrages Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern und Abgaben erhöht, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzugleichen, wenn zwischen Vertragsabschluss und unvorhergesehener Lieferung mindestens 3 Monate liegen.
3.
Alle Rechnungen und Zahlungsanforderungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4.
Beauftragt der Vertragspartner neben der Lieferung auch oder ausschließlich die Montage oder ähnliche Leistungen, werden diese im Stundenlohn abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Für Montageleistungen gelten unsere nachfolgenden Montagebedingungen.
5.
Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
6.
Überschreitet der Vertragspartner die Zahlungsfristen, so sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in banküblicher Höhe in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen und Ersatz etwaiger sonstiger Verzugschäden zu vergüten.
7.
Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist eine Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht oder Minderungsrecht, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann statthaft, wenn wir den Ansprüchen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
8.
Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners bekannt oder gerät er mit der Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu fordern und die Ausführung weiterer Leistungen von der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit abhängig zu machen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

§ 4 Erfüllungsort, Gefahrübergang und Lieferfristen

1.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ und auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Montage) übernommen haben. Lieferungen werden nur auf Wunsch des Vertragspartners und auf dessen Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

2.

Die Obliegenheiten des § 377 Handelsgesetzbuchs gelten mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner alle offensichtlichen - der Vertragspartner, der Kaufmann ist, auch alle erkennbaren - Mängel, Fehlermeldungen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind uns und dem Speditionsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

3.

Der Vertragspartner hat hergestellte Liefergegenstände entweder im Lieferwerk oder unverzüglich nach Eingang der Ware zu überprüfen. Die Abnahme darf insoweit verweigert werden, als Liefergegenstände wesentliche Mängel aufweisen, welche die Verwendbarkeit wesentlich beeinträchtigen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat die Lieferung zum vereinbarten Termin, spätestens bei Meldung der Fertigstellung abzunehmen.

4.

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem wir gegenüber dem Vertragspartner den endgültigen Inhalt und Umfang seiner Lieferungen und Leistungen schriftlich bestätigt haben. Die Lieferzeit läuft nicht, solange der Vertragspartner die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. (technische Klarstellung) uns nicht vorgelegt hat oder sich im Zahlungsverzug befindet.

5.

Angaben über Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten und stehen stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer und/oder Hersteller. Der Vertragspartner kann uns erst dann eine Frist zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der voraussichtliche Liefertermin um mehr als 3 Wochen überschritten ist. Die Frist muss angemessen sein und mindestens 3 Wochen betragen. Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung eines voraussichtlichen Liefertermins sind ausgeschlossen. Überliefert- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere von uns nicht zu vertretende nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren unter Lieferanten eintreten - wird der Vertragspartner unverzüglich informiert. Derartige Ereignisse berechtigen uns hinsichtlich des noch nicht erfüllten Auftrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden dem Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstattet.

6.
Befindet sich der Vertragspartner in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf ihn über. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Waren auf seine Gefahr und Kosten einzulagern. Für die entsprechenden Lagerkosten können wir wahlweise Ersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten oder in Höhe einer Pauschale von 5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat verlangen. Dies gilt auch bei Lagerung durch uns. Dem Kunden steht das Recht zu, im Falle der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzes einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7.
Verweigert der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Ware oder erklärt er, die Ware nicht mehr annehmen zu wollen, ohne hierzu berechtigt zu sein, können wir zu dem Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1.
Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

2.
Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehende Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Material anderer Lieferanten erwerben wir mit Eigentum im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes zum Wert des anderen Materials.

3.
Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner nicht berechtigt.

4.
Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen mit allen Rechten in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Veräußert der Kunden die Vorbehaltsware - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht ihm gehörender Ware, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät oder begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit bestehen. Auf unser Verlangen sind die Höhe der abgetretenen Forderung, die Person des Schuldners sowie alle sonst zum Einzug erforderlichen Angaben bekannt zu geben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

5.

Während der üblichen Geschäftszeiten des Vertragspartners sind wir jederzeit berechtigt, seine Geschäfts- und Betriebsräume zur Prüfung der Vorbehaltsware zu betreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, soweit sich der Vertragspartner auf ein Recht zum Besitz nicht berufen kann.

§ 6 Mängelansprüche/Gewährleistung

1.

Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei nicht frist- und/oder formgemäßer Rüge gilt die Ware als genehmigt. Darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn und solange der Vertragspartner sich mit den ihm obliegenden Verpflichtungen im Verzuge befindet oder ein unbegründetes Gegenrecht (Aufrechnung, Zurückbehaltung) ausübt. Schadensersatzansprüche wegen solcher Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens.

2.

Bei Lieferung von Sachen leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.

3.

Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung von uns oder des Herstellers. Öffentliche Ausführungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder durch uns stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

4.

Ist der Vertragspartner Unternehmer, verjähren Sachmängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB (Kauf von Baumaterial, das Mängel eines Bauwerks verursacht hat) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Ausgenommen hiervon sind Verschleißteile. Für Verschleißteile beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate.

5.

Soweit wir Teile (insbesondere elektronisches oder mechanisches Zubehör) von Unterlieferanten bezogen und den Mangel nicht selbst verursacht haben, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der uns gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Unsere Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn die Liefergegenständen nicht pfleglich behandelt worden sind oder der Schaden auf Reparaturen oder Veränderungen zurückzuführen ist, die durch den Vertragspartner oder Dritte vorgenommen wurden. Das Gleiche gilt bei Nichtbeachtung der Wartungsvorschrift oder übermäßiger Beanspruchung.

§ 7 Haftung

1.

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Bedingungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen

Verletzung von Pflichten bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen und bei Anbahnung von Schuldverhältnissen und aus unerlaubter Handlung.

2.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei dem Fehlen von der vereinbarten Beschaffenheit, wenn und soweit die Vereinbarung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

3.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für persönliche Haftung unserer Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. der Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten.

2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Korntal-Münchingen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Ludwigsburg.

B. Montagebedingungen

§ 1 Allgemeines

1.

Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Fertigung- und Montageleistungen, die vor Ort in unserem Betrieb oder außerhalb unseres Betriebes durchgeführt werden und finden Anwendung in Ergänzung zu unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2.

Das Montagepersonal ist zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen nicht befugt.

§ 2 Kostenvoranschläge

Die Vergütung für die Durchführung der Fertigung- und Montageleistungen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Kostenvoranschläge stellen dabei nur unverbindliche Kostenschätzungen dar und beinhalten keine abschließenden Erklärungen über die Höhe der Kosten für Fertigung und Montage. Im Falle mündlich - insbesondere telefonisch - aufgegebenen Aufträge, trägt der Kunde die Gefahr und die Kosten etwaiger Übermittlungsfehler und darauf beruhender Fehlbestellungen/Fehllieferungen.

§ 3 Montagevoraussetzungen

1.

Der Vertragspartner hat zu gewährleisten, dass die Montage ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Anlieferung der Montageteile und etwaiger zur Montage benötigter Gerätschaften technisch möglich ist und die örtlichen Gegebenheiten dafür ausreichend sind.

2.

Der Vertragspartner wird uns spätestens einen Arbeitstag nach Anlieferung der Teile verständigen, falls die Lieferung nicht vollständig oder beschädigt war, damit wir möglichst vor Ankunft der Monteure Abhilfe schaffen können. Reklamationen wegen Vollständigkeit und Beschädigung sind zudem schriftlich auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken.

3.

Die angelieferten Teile sind diebstahlsicher und trocken sowie vor Witterungseinflüssen geschützt zu lagern.

4.

Soweit nicht anders vereinbart hat der Vertragspartner die Entladearbeiten auf seine Kosten durchzuführen und die für die Montage notwendigen Materialien, Hebezeuge mit Bedienungspersonal sowie Gerüststellung an Ort und Stelle bereitzuhalten. Er hat für Schmier-, Brenn- und Putzmaterial auf seine Kosten Sorge zu tragen, sowie für Wasser, Heizung, Beleuchtung und einen abschließbaren Raum für Werkzeuge.

5.

Bis zu Montagebeginn müssen alle notwendigen Vorarbeiten insbesondere alle Maurer-, Putz-, Dach-, und Fußbodenarbeiten fertiggestellt sein.

6.

Der Montageplatz muss ausgerüstet sein mit einer ausreichenden Stromzufuhr ausgestattet sein. Die Voraussetzungen für die benötigte Stromzufuhr werden jeweils mit dem Vertragspartner im Voraus abgestimmt.

7.

Der Vertragspartner hat das Montagepersonal über etwaige bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren.

§ 4 Montagetermine

1.

Vereinbarte Montagetermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Vertragspartner spätestens 10 Tage vor dem geplanten Montagebeginn verbindlich erklärt, dass die Montagevoraussetzungen gemäß § 3 bis zum Montagebeginn vorliegen werden.

2.

Kann der Vertragspartner die Montagevoraussetzungen nicht rechtzeitig schaffen, so wird er uns unverzüglich verständigen. Zwischen uns und dem Vertragspartner ist in diesem Fall mit Rücksicht auf die anderweitigen Montageverpflichtungen unsererseits ein neuer Montagetermine abzustimmen und zu vereinbaren.

§ 5 Montagekosten

1.
Die Montage erfolgt zudem im Montageauftrag vereinbarten Preis. Wird die Montage nach Aufwand abgerechnet, sind jeweils unsere aktuell geltenden Stundenlöhne zu Grunde zulegen.
2.
Liegen die Montagevoraussetzungen gemäß § 3 bei Montage beginnt nicht sämtlich vor, so werden dem Vertragspartner alle dadurch entstehenden Mehrkosten nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen über den Preis aus dem Montageauftrag hinaus gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, alle zusätzlichen Kosten, insbesondere jeden Zeitverlust oder zusätzlichen Zeitaufwand, vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

§ 6 Abnahme/Gewährleistung

1.
Die Abnahme hat unverzüglich nach Beendigung der Montage zu erfolgen. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Beendigung der Montage als erfolgt.
2.
Der Vertragspartner ist bei Fertigstellung berechtigt und verpflichtet, die Montageleistungen in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen.
3.
Bei unwesentlichen Mängeln darf der Vertragspartner die Abnahme nicht verweigern, wenn wir die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung anerkannt haben.
4.
Es wird eine Gewährleistung für eine ordnungsgemäße Montage für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tag ab der Abnahme gewährt. Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung beschränkt.
5.
Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, falls der Vertragspartner irgendwelche Arbeiten an der Anlage durch Dritte ausführen ließ oder die Anlage vor der Abnahme in Betrieb genommen worden ist. Ist ein Mangel auf Umstände zurückzuführen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, oder hat der Vertragspartner Arbeiten an der Anlage durch Dritte ausführen lassen, erfolgt die Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners.

§ 7 Schadensersatz/Haftungsbeschränkung

1.
Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der Fertigungs- und Montageleistungen an der montierten Sache selbst entstanden sind und für Mängelfolgeschäden jeder Art, insbesondere entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners wird nicht übernommen. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

2. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.